

Formelle Bemerkungen des EDSB zur Durchführungsverordnung der Kommission über die Funktionen der mit dem Binnenmarkt-Informationssystem für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehr verbundenen öffentlichen Schnittstelle

## 1. Einleitung und Hintergrund

- Nach Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/1057<sup>1</sup> können Kraftverkehrsunternehmen verpflichtet werden, den zuständigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in den ein Kraftfahrer entsendet wird oder wurde, unter Verwendung eines mehrsprachigen Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des – durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012<sup>2</sup> errichteten – Binnenmarkt-Informationssystems (im Folgenden "IMI") eine Entsendemeldung zu übermitteln.
- Mit dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die Funktionen der mit dem Binnenmarkt-Informationssystem für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehr verbundenen öffentlichen Schnittstelle (im Folgenden "Entwurf der Durchführungsverordnung") sollen die Funktionen der mit dem IMI verbundenen öffentlichen Schnittstelle gemäß Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2020/1057 festgelegt werden, um die Umsetzung des darin beschriebenen Verfahrens zu erleichtern.
- Diese formellen Bemerkungen werden als Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 4. Juni 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>3</sup> (im Folgenden "EU-DSVO") abgegeben. Der EDSB wurde vor der Annahme des Entwurfs der Durchführungsverordnung am 8. Februar 2021 informell konsultiert. Wir haben uns bei den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen der Durchführungsverordnung beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Postal address: rue Wiertz 60 - B-1047 Brussels Offices: rue Montoyer 30 - B-1000 Brussels E-mail: edps@edps.europa.eu Website: www.edps.europa.eu Tel.: 32 2-283 19 00 - Fax: 32 2-283 19 50



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Abl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49-65). <sup>2</sup> Verordnung (EŬ) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission ("IMI-Verordnung") (ABI. L 316 vom 14.11.2012, S. 1-11).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98).

 Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.

## 2. Bemerkungen

- Der EDSB begrüßt, dass Erwägungsgrund 16 des Entwurfs der Durchführungsverordnung einen spezifischen Verweis auf den geltenden EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz, insbesondere die EU-DSVO, enthält.<sup>4</sup>
- Der EDSB stellt fest, dass gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Entwurfs der Durchführungsverordnung neben den Entsendemeldungen Informationen verarbeitet werden. So würden beispielsweise auch Angaben zum Verkehrsleiter und zu den Kraftfahrern in die Unterlagen des Unternehmens aufgenommen. Der EDSB betont, dass personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden sollten, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf andere Weise verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Wenngleich Artikel 4 des Entwurfs der Durchführungsverordnung<sup>5</sup> nützliche Funktionen im Zusammenhang mit der Überprüfung und Löschung bestimmter personenbezogener Daten vorsieht, bezieht er sich nicht auf alle in Artikel 2 vorgesehenen Verarbeitungen personenbezogener Daten. Der EDSB empfiehlt, die Aufbewahrungsfristen für die in Artikel 2 vorgesehene zusätzliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu präzisieren.
- Der EDSB nimmt den Anhang der dem Entwurf der Durchführungsverordnung beigefügten Anmerkung an den EDSB zur Kenntnis, in dem die Kommission ihre Rolle als für die Verarbeitung Verantwortlicher und die Rolle des Cloud-Anbieters als Auftragsverarbeiter klarstellt. Der EDSB stimmt der Einschätzung der Kommission

"(1) Die mit dem IMI verknüpfte öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Löschung aller auf dieser öffentlichen Schnittstelle gespeicherten Daten, wenn diese Daten für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden. Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die Übermittlung einer Erinnerung an den Wirtschaftsteilnehmer zur Überprüfung – und erforderlichenfalls Löschung – der personenbezogenen Daten des Kraftfahrers.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In Erwägungsgrund 16 heißt es: "Sofern es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, sollte dies im Einklang mit dem Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung erfolgt gemäß der Verordnung 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates."

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> In Artikel 4 heißt es:

<sup>(2)</sup> Die öffentliche Schnittstelle ermöglicht die automatische Löschung der über diese öffentliche Schnittstelle übermittelten Entsendemeldungen nach Ablauf der in Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2020/1057 genannten Frist von 24 Monaten.

<sup>(3)</sup> Wurden Unterlagen vom Unternehmen im Rahmen einer Aufforderung zur Vorlage von Dokumentation übermittelt, so bleibt die angeforderte Dokumentation nicht länger als für die Zwecke, für die sie angefordert wurde und längstens 12 Monate nach Abschluss der Aufforderung verfügbar."

zu. Der EDSB stellt jedoch auch fest, dass diese Rollen in der Richtlinie (EU) 2020/1057 nicht ausdrücklich zugewiesen sind. Mit Blick auf die Transparenz und mit dem Ziel, die Ausübung der Rechte der betroffenen Person sicherzustellen, empfiehlt der EDSB daher, die Rollen und Zuständigkeiten der Kommission und des Cloud-Anbieters im Entwurf der Durchführungsverordnung selbst klarzustellen.

Brüssel, 6. Juli 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI (elektronisch unterzeichnet)